

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

RÜCKERSTATTUNG VERRECHNUNGSSTEUER: KEINE VERWIRKUNG MEHR BEI VERSEHENTLICHER ODER FAHLÄSSIGER FALSCH- ODER NICHTDEKLARATION

Das Kreisschreiben Nr. 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. März 2014 hat für viel Aufsehen gesorgt.

Dieses Kreisschreiben befasst sich, gestützt auf die jüngere bundesgerichtliche Rechtsprechung, mit den Voraussetzungen einer ordnungsgemässen Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG (Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs).

Grundsätzlich kann die Steuerbehörde davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige seine Deklarationspflichten richtig und vollständig erfüllt.

Bis zum Erlass des Kreisschreibens Nr. 40 war es indessen möglich, verrechnungssteuerbelastete Einkünfte bis zum Eintritt der Rechtskraft nachzudeklariieren – auch wenn diese Nachdeklaration anlässlich einer Auflage der Steuerbehörden erfolgte.

Im Kreisschreiben Nr. 40 wird diese nachträgliche Deklarationsmöglichkeit eingeschränkt. Sie ist nur noch möglich, wenn die steuerpflichtige Person Einkommens- oder Vermögensbestandteile nicht vorsätzlich oder in Hinterziehungsabsicht nicht deklariert hat und dieser Umstand durch die Steuerbehörde nicht entdeckt worden ist.

Nur im Rahmen rein rechnerischer Korrekturen (insbesondere bei Bewertungsfragen) war eine Nachdeklaration ohne Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auch nach Entdeckung durch die Steuerbehörde möglich.

Wurde also beispielsweise versehentlich die Deklaration einer Dividende unterlassen und hat die Steuerbehörde diese versehentliche Nichtdeklaration entdeckt, wurde die Rückerstattung der auf dieser Dividende erhobenen Verrechnungssteuer verweigert, da im Sinne von Art. 23 VStG verwirkt.

Aufgrund einer im Jahr 2016 eingebrachten Motion hat der Bundesrat Ende November 2016 beschlossen, das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des VStG zu beauftragen.

Der Bundesrat hält in einer Medienmitteilung vom 23. November 2016 fest, dass Art. 23 VStG dahingehend präzisiert werden soll, dass eine steuerpflichtige Person bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen versehentlich nicht deklarierte, verrechnungssteuerbelastete Einkünfte grundsätzlich nachdeklariieren kann, ohne dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt ist. Die Nachdeklarationsmöglichkeit soll sowohl bei spontanen Nachdeklarationen als auch bei solchen gelten, die anlässlich einer Intervention der Steuerbehörden erfolgen.

Insofern sollte zukünftig eine wesentliche Milde rung betreffend die Verwirkung von Rückerstattungsansprüchen eintreten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist jedoch weiterhin auf viel Sorgfalt bei der Deklaration von steuerbaren Einkünften zu achten.

März 2017